

Eingangsstempel Stadt Herbolzheim:

(wird von der Stadt Herbolzheim ausgefüllt)

Die Anmeldung des Wildschadens wird
bescheinigt durch:

(wird von der Stadt Herbolzheim ausgefüllt)

Anmeldung von Wildschaden

nach § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) i. V. m. § 17 DVO JWMG

Geschädigter:

Name: Anschrift:

Tel.-Nr.: E-Mail:

Geschädigter = Pächter Geschädigter = Eigentümer

Geschädigte Grundstücke (Gemarkung, Gewinn, Flst.-Nr., soweit bekannt Jagdrevier, ggfs. Plan beifügen):

.....

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart:

Schaden entstanden am: vom Schaden Kenntnis erlangt am:

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat:

Art des Schadens:

Größe der geschädigten Fläche ca.....m² Schadenshöhe ca.€.

Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person):.....

Ort, Datum

Unterschrift Geschädigter

(Dieses Feld wird von der Stadt Herbolzheim ausgefüllt!)

Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens

Die Anmeldung des oben näher bezeichneten Schadens wird hiermit bescheinigt (§ 57 Abs. 2 JWMG).

Die Bescheinigung bezieht sich lediglich auf die Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde. Der Schadensersatzanspruch wurde von uns nicht geprüft. Die Beteiligten (Geschädigter/Jagdpächter) werden gebeten, eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht. Ein Wildschadenschätzer kann -auf eigene Kosten- hinzugezogen werden. Auf die von der unteren Jagdbehörde anerkannten Wildschadenschätzer¹⁾ wird hingewiesen (§ 57 Abs. 3 JWMG).

Jagdpächter (Ersatzpflichtige Person) ist:
(Name, Anschrift, Telefon)

Die Bescheinigung wurde heute dem Geschädigten sowie der ersatzpflichtigen Person per Post zugesandt.

Herbolzheim, den _____

Dienstsiegel, Unterschrift
Stadt Herbolzheim, -RA-

Wildschaden melden:

1. Bitte drucken Sie das Formular „Anmeldung Wildschaden“ aus.
2. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterzeichnen Sie es.
3. Während den Öffnungszeiten können Sie das Formular gerne im Rathaus der Stadtverwaltung Herbolzheim (Rechnungsamt), Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim abgeben, oder per Post senden an: Stadt Herbolzheim, Rechnungsamt, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim, oder das Formular einscannen und an t.hefter@stadt-herbolzheim.de senden.

Hintergrund:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern (§ 57 Abs. 1 Satz 3 JWVG).

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und die Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Regelung des § 57 Absatz 3 JWVG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen. Kommt es zu keiner Einigung kann der Wildschaden gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht.